

Eberswalde, 22. Januar 2021

Handreichung zur Ausgabe von medizinischen Masken an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung, Stand 21. Januar 2021 (Änderungen vorbehalten)

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben Bund und Länder eine Ausdehnung der Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr, in Geschäften und am Arbeitsplatz beschlossen. Diese Maßnahmen werden an der Hochschule dahingehend umgesetzt, dass **Beschäftigte**, die:

- Bürotätigkeiten oder ähnliche Tätigkeiten in geschlossenen Räumen durchführen und
- diese Tätigkeiten in Präsenz an der Hochschule durchführen müssen, da die Arbeit zu Hause betriebsbedingt nicht durchführbar ist und
- in Räumen mit mindestens einer weiteren Person arbeiten

medizinische Masken während ihrer Arbeitszeit tragen müssen. Ist der Mindestabstand zwischen den Beschäftigten von 1,5 Metern nicht gewahrt, müssen FFP2 Masken getragen werden.

Bei der Durchführung von **Präsenzprüfungen** müssen alle **Beteiligten** (Aufsichtspersonal, Prüfende und Studierende) über dem gesamten Zeitraum des Aufenthalts im Prüfungsraum medizinische Masken tragen. Für einen besseren Infektionsschutz können auf freiwilliger Basis auch über dem Zeitraum des Aufenthalts im Prüfungsraum FFP2 Masken getragen werden. Wenn sich Studierende, Aufsichtspersonal oder Prüfende freiwillig mit FFP2 Masken schützen, gilt nicht die Tragezeitbegrenzung gemäß der Arbeitsschutzgesetze. Vielmehr ist dies als zusätzliche präventive Maßnahme für einen besseren Infektionsschutz und damit als freiwillige zusätzliche Infektionsschutzmaßnahme zu verstehen. Auch geimpfte Menschen oder Menschen die von einer COVID-19 Infektion genesen sind, die an der Prüfung teilnehmen möchten, müssen eine Maske tragen. Die Nutzung einfacher Stoffmasken (sogenannte Alltagsmasken) ist während des Aufenthalts im Prüfungsraum nicht zulässig

Die Ausgabe von medizinischen Masken sowie von FFP2-Masken wird folgendermaßen geregelt:

Die Fachbereiche melden der LUM ihren Bedarf an medizinischen Masken für einen begrenzten Zeitraum von einigen Tagen. Sie stellt sicher, dass ressourcenschonend und bedarfsorientiert im notwendigen Maße Mitarbeiter*innen und Studierende mit den Masken ausgestattet werden. Das heißt es ist sicherzustellen, dass diese nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten an der Hochschule genutzt und nach Möglichkeit mehrfach verwendet werden.

Mitarbeitende, die nicht über die Fachbereiche Masken erhalten (können), können sich diese in der Poststelle abholen. Pro Person und Anforderung werden nur 3 Masken rausgegeben, um eine ressourcenschonende und bedarfsorientierte Verteilung sicherzustellen. Auch hier gilt, dass die Masken nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten an der Hochschule zu tragen sind und aus Gründen der Nachhaltigkeit soweit möglich mehrfach zu verwenden sind.

Die private Nutzung sowie die Weitergabe von Masken der HNEE an Dritte ist untersagt.